

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                              |           |
|--------------|----------------------------------------------|-----------|
| 21. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 1968 | Nummer 24 |
|--------------|----------------------------------------------|-----------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr.             | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                             | Seite |
|------------------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2128                   | 31. 1. 1968 | RdErl. d. Innenministers<br>Richtlinien zur Durchführung der Rachitisprophylaxe . . . . .                                                                                                         | 232   |
| 221                    | 29. 1. 1968 | RdErl. d. Finanzministers<br>Verteidigungslasten; Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem<br>Schriftgut im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung . . . . . | 232   |
| 23234                  | 15. 1. 1968 | RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>Anerkannte Institute für Baugrundfragen . . . . .                                                                                 | 234   |
| 5202<br>20330<br>20331 | 22. 1. 1968 | RdErl. d. Finanzministers<br>Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes . . . . .                                                                    | 235   |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Seite                                                                                  |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
|             | <b>Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei</b>                                      |
|             | Personalveränderungen . . . . . 236                                                    |
|             | <b>Innenminister</b>                                                                   |
| 30. 1. 1968 | Bek. – Paß- und Ausländerwesen; Diebstahl von Paßvordrucken und Stempeln . . . . . 236 |
|             | <b>Hinweis</b>                                                                         |
|             | Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen                   |
|             | Nr. 3. v. 1. 2. 1968 . . . . . 238                                                     |

## I.

2128

**Richtlinien  
zur Durchführung der Rachitisprophylaxe**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1968 —  
VI A 5 — 41.11.02

Der RdErl. v. 5. 2. 1965 (SMBL. NW. 2128) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:  
Die Stoßprophylaxe in Tablettenform ist zu bevorzugen, wenn die wissenschaftlich empfohlene protrahierte Prophylaxe im häuslichen Bereich nicht gesichert erscheint.
2. In Nummer 4.2 erster Absatz entfällt der zweite Satz.
3. Nummer 5.1 erster Satz erhält folgende Fassung:  
Für die Durchführung der Rachitisprophylaxe können die Gesundheitsämter Zuwendungen des Landes wie folgt erhalten:  
50 % der Kosten der Dauer- oder Stoßprophylaxe mit Vitamin-D<sub>3</sub>-Gaben im Rahmen der Rachitisprophylaxe im ersten Lebensjahr.

— MBl. NW. 1968 S. 232.

221

**Verteidigungslasten  
Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut  
im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1968 —  
VL 4100 — 2657/67 III B 3

1. Die Nummer 2 des ersten Absatzes meines RdErl. v. 1. 8. 1962 (SMBL. NW. 221) erhält folgende Fassung:
2. An Stelle des allgemeinen Vorbehaltes unter A 6 e der „Bestimmungen“ (Anlage 1 d. Erl. v. 8. 5. 1962) treten im Einverständnis mit dem Bundesminister der Finanzen nachstehende Aufbewahrungszeiten:

| Bezeichnung der Akten                                                                            | Aufbewahrungsdauer                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| aa) auf dem Sachgebiet Beschäftigte bei den Streitkräften                                        |                                                                                                                                                                                                                                  |
| 1. Personalakten einschließlich Verdienstscheinungskarten zur Gruppenversicherung                |                                                                                                                                                                                                                                  |
| a) bei Ausscheiden                                                                               | 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Arbeitnehmer ausgeschieden ist                                                                                                                                                |
| b) bei Tod                                                                                       | 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Arbeitnehmer verstorben ist                                                                                                                                                   |
| 2. Prozeßakten über Arbeits- und Sozialrechtsstreite                                             | 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde                                                                                                                                   |
| Bei höchstrichterlichen Entscheidungen sind die Akten anschließend an das Staatsarchiv abzugeben |                                                                                                                                                                                                                                  |
| 3. Lohnstammkarten                                                                               | 20 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, für das die Stammkarte geführt wurde, oder in dem die letzte Eintragung erfolgt ist; ausgenommen sind bis auf weiteres die Lohnstammkarten aus den Jahren 1945 bis einschließlich 1948 |
| 4. Monatliche Lohnzusammenstellungen                                                             | 2 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, in dem sie erstellt wurden                                                                                                                                                              |
| 5. Anordnungsunterlagen<br>(Zeit- und Anwesenheitslisten, sonstige Nachweise)                    |                                                                                                                                                                                                                                  |
| a) für Lohnzahlungen                                                                             | 2 Jahre                                                                                                                                                                                                                          |
| b) für Reisekosten                                                                               | 2 Jahre                                                                                                                                                                                                                          |
| c) für Erstattung geltend gemachter Barausgaben                                                  | 2 Jahre                                                                                                                                                                                                                          |
| 6. Lohnpfändungsunterlagen                                                                       | 5 Jahre nach Ablauf der Verpflichtungen als Drittschuldner                                                                                                                                                                       |
| 7. Abstimmungsberichte an die Streitkräfte                                                       | 2 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, für die sie erstellt wurden                                                                                                                                                             |

## Bezeichnung der Akten

## Aufbewahrungsfrist

bb) auf dem Sachgebiet Besatzungs-, Stationierungs- und Truppenunrechtsschäden sowie Überlassung von Liegenschaften

## 1. Personenschäden

- a) Entschädigungseinzelakten  
(einschl. Härteausgleichsakten)
- b) Prozeßakten

30 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Ansprüche endgültig abgewickelt worden sind (durch Bescheid, Entschließung, rechtskräftiges Urteil); sind Entschädigungsrenten zu zahlen, frühestens 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Rente gezahlt worden ist; für Prozeßakten gilt Abschn. A, Nr. 11 der Anlage der Regelung v. 8. 5. 1962 (MinBIFin S. 266)

## 2. Sachschäden (einschl. Belegungsschäden und irreguläre Requisitionen)

- a) Entschädigungseinzelakten
- b) Prozeßakten

10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Ansprüche endgültig und ohne Vorbehalt abgewickelt worden sind; für Prozeßakten gilt Abschn. A, Nr. 11 der Anlage der Regelung v. 8. 5. 1962 (MinBIFin S. 266)

## 3. Manöverschäden

- a) Entschädigungseinzelakten  
(Normalverfahren)
- b) Prozeßakten
- c) Entschädigungseinzelakten  
(vereinfachtes Verfahren)
- d) Manöverankündigungen, soweit keine Manöverschäden geltend gemacht werden

5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Ansprüche endgültig und ohne Vorbehalt abgewickelt worden sind; für Prozeßakten gilt Abschn. A, Nr. 11 der Anlage der Regelung v. 8. 5. 1962 (MinBIFin 1962 S. 266)

2 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Ansprüche endgültig und ohne Vorbehalt abgewickelt worden sind

2 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Anmeldefrist abläuft

## 4. Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Sachen zur Nutzung (einschließlich Überlassungsverträge)

- a) Einzelakten
- b) Prozeßakten

5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem sämtliche Ansprüche aus der Inanspruchnahme bzw. Anmietung endgültig abgewickelt worden sind; für Prozeßakten gilt Abschn. A, Nr. 11 der Anlage der Regelung v. 8. 5. 1962 (MinBIFin 1962 S. 266)

## cc) ferner

- 1. Lieferungen und Leistungen an die Besatzungs- oder Stationierungstreitkräfte (einschließlich Akten über Beschwerdefälle, jedoch außer Bauakten)
- 2. Bundesdarlehen Einzelakten
- 3. Lagerbücher der ehemaligen Möbellager der Besatzungstreitkräfte; Versteigerungsprotokolle
- 4. Abstimmung der anerkannten Besatzungskosten mit den Streitkräften
- 5. Abrechnung mit der ehemaligen französischen Besatzungsmacht und Verwendungsnachweise Formbl. A 1 und A 2

5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Verfahren endgültig abgeschlossen worden ist

5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Darlehen getilgt worden ist

3 Jahre nach Auflösung des Möbellagers bzw. Durchführung der Versteigerung

3 Jahre nach Beendigung des Rechnungsjahres, auf das sie sich beziehen

3 Jahre nach Beendigung des Rechnungsjahres, auf das sie sich beziehen

Sofern jedoch in den einzelnen Dienststellen besondere Schwierigkeiten bezüglich der Aufbewahrung des Schriftgutes bestehen, erhebe ich keine Bedenken, wenn in dem unbedingt erforderlichen Umfang eine Aussonderung von Schriftgut, das sich auf allgemeine Eingaben, formlose Beschwerden über den Einzelfall u. ä. bezieht, vorgenommen wird. Dies hat jedoch unter der Verantwortlichkeit eines besonders zu bestellenden, nicht der Registratur angehörenden Beamten zu geschehen, der auf Grund seiner dienstlichen Stellung und seiner Kenntnisse und Erfahrungen über den nötigen Überblick verfügt, um die Unschädlichkeit der Maßnahme besonders auch im Hinblick auf zwischenstaatliche Verhandlungen beurteilen zu können.

## 2. In demselben RdErl. wird der Nummer 3 folgender Absatz angefügt:

An die Stelle des in Abschn. B unter II. 3. b) vorgesehenen Vorbehalts für Titelbücher für Warenlieferungen und Dienstleistungen an die ehemaligen Besatzungsmächte tritt in gleicher Weise wie für die übrigen Sachbücher der Kassen der Verteidigungslastenverwaltung gemäß Abschn. B II. 1. a) eine Aufbewahrungszeit von 10 Jahren.

## 23234

**Anerkannte Institute für Baugrundfragen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau u. öffentliche Arbeiten v. 15. 1. 1968 — II B 1 — 2.712 Nr. 61/68

Anlage Die Anlage zu meinem RdErl. v. 7. 9. 1961 (SMBI. NW. 23234) wird durch nachstehende Anlage ersetzt.

**Anlage****Anerkannte Institute für Baugrundfragen****Baden-Württemberg**

1. Institut für Bodenmechanik und Grundbau der Technischen Hochschule Karlsruhe  
75 Karlsruhe, Kaiserstraße 12
2. Bundesanstalt für Wasserbau,  
Abt. Erd- und Grundbau  
75 Karlsruhe, Hertzstraße 16, Bau 46
3. Geologisches Landesamt in Baden-Württemberg  
Zweigstelle Stuttgart  
7 Stuttgart, Schützenstraße 4
4. Forschungs- und Materialprüfungsamt  
der Technischen Hochschule Stuttgart,  
Abt. Erdbau, Otto-Graf-Institut  
7 Stuttgart-Vaihingen,  
Robert-Leicht-Straße 209
5. Ingenieurbüro Dipl.-Ing. G. Trauzettel  
Sachverständiger für Baugrund und Gründungen  
7 Stuttgart-Feuerbach, Fahrionstraße 13
6. Regierungsbaumeister Arthur Bieger  
Unternehmung für Sondergründungen, Geophysik,  
Baugrunduntersuchungen  
7 Stuttgart S., Im Kienle 22

**Bayern**

1. Institut für Bodenmechanik und Grundbau der Technischen Hochschule München  
8 München 2, Arcisstraße 21
2. Grundbauinstitut der Bayer. Landesgewerbeanstalt  
Nürnberg  
85 Nürnberg 2, Gewerbemuseumsplatz 2
3. Bayer. Geologisches Landesamt München  
8 München, Prinzregentenstraße 28
4. Versuchsanstalt für Erd- und Grundbau  
Dr.-Ing. Waschek  
887 Günzburg (Donau), Dillinger Straße 3—5

**Berlin-West**

1. Grundbau-Institut an der Technischen Universität  
Berlin  
1 Berlin 12, Hardenbergstraße 34
2. Deutsche Forschungsgesellschaft für Bodenmechanik  
— DEGEBO —  
1 Berlin 12, Jebensstraße 1

**Bremen**

1. Anstalt für Baustoffprüfung und Baugrundfragen,  
Abt. II, Laboratorium für Bodenmechanik,  
Erd- und Grundbau  
28 Bremen, Langemarkstraße 116

**Hamburg**

1. Bundesanstalt für Wasserbau, Abt. Erd- und Grundbau  
Außenstelle „Küste“  
2 Hamburg 13, Moorweidenstraße 14
2. Erdbaulaboratorium Dr.-Ing. Karl Steinfeld  
2 Hamburg-Altona, Königstraße 247
3. Geologisches Landesamt Hamburg  
2 Hamburg 13, Oberstraße 88

**Hessen**

1. Versuchsanstalt für Bodenmechanik und Grundbau  
an der Technischen Hochschule Darmstadt  
61 Darmstadt, Hochschulstraße 1
2. Hessisches Landesamt für Bodenforschung  
62 Wiesbaden, Leberweg 9
3. Versuchsanstalt für Erd- und Grundbau  
Dr.-Ing. Waschek  
Zweigstelle Frankfurt (Main), Leiter Dr.-Ing. Brendlin  
6 Frankfurt (Main), Friedberger Landstraße 325
4. Erdbaulaboratorium Dr. Tropp und Dipl.-Ing. Neff  
6303 Hungen (Oberhessen)
5. Bodenmechanik-Laboratorium Dr.-Ing. Gerhard Sior  
Institut für Baugrundfragen  
6 Frankfurt (Main) 1, Fritz-Reuter-Straße 28

**Niedersachsen**

1. Institut für Bodenmechanik der Technischen  
Hochschule Hannover  
3 Hannover, Am Klagesmarkt 1
2. Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung  
3 Hannover, Wiesenstraße 72
3. Leichtweiß-Institut, Versuchsanstalt für Wasserbau und  
Grundbau der Technischen Hochschule Braunschweig  
33 Braunschweig, Pockelsstraße 4
4. Bodenmechanische Versuchsanstalt  
Dr.-Ing. Hans-Oskar v. d. Heyde  
33 Braunschweig, Broitzemer Straße 248
5. Erdbaulaboratorium Hannover  
Dr.-Ing. Horst G. Giese  
3 Hannover, Knochenhauerstraße 30
6. Erdbaulabor Dipl.-Ing. Naujoks  
45 Osnabrück, Wersener Straße 58
7. Hannoversche Versuchsanstalt für Grundbau und  
Wasserbau, Franzius-Institut der TH Hannover  
3 Hannover, Nienburger Straße 4

**Nordrhein-Westfalen**

1. Institut für Wasserbau, Grundbau und Bodenmechanik  
der Technischen Hochschule Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55
2. Erdbaulaboratorium Essen — Ingenieurbüro für  
Grundbau, Prof. Dr.-Ing. J. Schmidbauer  
43 Essen, Susannastraße 31
3. Bundesanstalt für Straßenbau, Abt. Baugrund  
5 Köln-Raderthal, Brühler-Ecke Militärring-  
straße
4. Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen  
415 Krefeld, Westwall 124
5. Laboratorium für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau  
an der Ingenieurschule für Bauwesen in Siegen  
59 Siegen, Dr.-Ernst-Straße 19
6. Laboratorium für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau  
der Staatl. Ingenieurschule für Bauwesen in Wuppertal  
56 Wuppertal-Barmen, Pauluskirchstraße 7
7. Erd- und Grundbau-Laboratorium der Rhein-Ruhr-  
Ingenieurgesellschaft mbH., Leiter Dr.-Ing. Horn  
46 Dortmund Burgwall 5

**Rheinland-Pfalz**

1. Grundbaulaboratorium Dr.-Ing. Paul Lehmann  
55 Trier, Hohenzollernstraße 34
2. Laboratorium für Erd- und Grundbau der  
Ingenieurschule Koblenz-Karlsruhe  
54 Koblenz-Karlsruhe

**Schleswig-Holstein**

1. Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
23 Kiel-Wik, Mecklenburger Straße 22—24

5202  
20330  
20331**Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes  
auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**RdErl. d. Finanzministers v. 22. 1. 1968 —  
B 4000 — 1.23 — IV 1

Durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1349), das mit Wirkung vom 30. Dezember 1967 in Kraft getreten ist, ist das Arbeitsplatzschutzgesetz erneut geändert und ergänzt worden.

Zur Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes wird auf folgendes hingewiesen:

**I. Zu § 1 Abs. 2**

Nach § 1 Abs. 2 hat der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst Arbeitsentgelt wie bei einem **Erholungsurlaub** zu zahlen

1. während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung, wenn der Arbeitnehmer vor der Einberufung das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. während einer Wehrübung vor Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn der Arbeitnehmer vor der Einberufung insgesamt zwölf Monate Wehrdienst oder auf den Wehrdienst angerechneten Dienst geleistet hat.

Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 während des Wehrdienstes erfüllt, von diesem Zeitpunkt ab.

Bei Vollendung des 25. Lebensjahres ist das Arbeitsentgelt von dem Geburtstag an, bei der Erreichung von zwölf Monaten Wehrdienst oder auf den Wehrdienst angerechneten Dienst vom darauffolgenden Tag an zu zahlen.

Da das Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen ist, ist auch eine Zulage nach § 6 Abs. 4 bei der Höhe des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2 zu berücksichtigen. Die Hinweise zur Durchführung des § 6 Abs. 4 (vgl. Abschnitt III) sind zu beachten.

Von dem dem Arbeitnehmer zu zahlenden Arbeitsentgelt sind Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu entrichten. Gemäß § 209 a RVO wird der Beitrag zur Krankenversicherung für die Dauer des Wehrdienstes — mit Ausnahme einer Wehrübung, die nicht länger als drei Tage dauert — auf ein Drittel ermäßigt. Nach § 209 a Abs. 3 RVO hat der Arbeitgeber dem zuständigen Träger der Krankenversicherung Beginn und Ende des Wehrdienstes unverzüglich anzuzeigen; freiwillig Versicherte haben die Meldung selbst zu erstatten.

**II. Zu § 5**

Nach § 1 Abs. 1 ruht das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers, der zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen wird, während der Dauer des Wehrdienstes. Nach § 5 wird eine bestehende Versicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst durch die Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht berührt.

**1. Zum Begriff der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

Als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im Landesdienst im Sinne dieser Vorschrift sind anzusehen

- a) die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auf Grund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Bestimmungen (z. B. nach Abschnitt III des Versorgungs-TV — SMBl. NW. 203308),
- b) die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung und eine andere Zukunftssiche-

rung im Sinne der Abschnitte V und VI des Versorgungs-TV, zu denen der Arbeitgeber einen Zuschuß leistet,

- c) die Pflichtversicherung der Arbeiter der Wasserwirtschaftsverwaltung bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt — Abteilung B —,
- d) die Versicherung der künstlerischen Lehrkräfte an den staatlichen Musikhochschulen und an der Folkwang-Hochschule bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.

**2. Abführung und Bemessung der Beiträge**

- a) Nach § 5 Abs. 2 hat der Arbeitgeber während des Wehrdienstes die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) weiterzuentrichten, und zwar nur für die obengenannten Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Der Bemessung der Beiträge ist das Entgelt zugrunde zu legen, das bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 weiterzuzahlen wäre.
- b) Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, bleiben nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 RVO bzw. nach § 2 Nr. 8 AVG pflichtversichert. Die Beiträge zu dieser gesetzlichen Pflichtversicherung trägt nach § 1385 Abs. 4 Buchstabe d RVO bzw. § 112 Abs. 4 AVG der Bund unmittelbar. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, denen der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 2 das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen hat.

**3. Zur Erstattung der Beiträge**

Die vom Arbeitgeber entrichteten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), die auf die Zeit des Wehrdienstes entfallen, werden nach § 5 Abs. 2 vom Bund erstattet. Dies gilt nach § 5 Abs. 4 nicht bei Wehrübungen bis zu einer Woche. In diesem Fall trägt der Arbeitgeber die Beiträge endgültig. § 5 gilt ebenfalls nicht für die Arbeitnehmer, denen der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 2 das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen hat.

Das Erstattungsverfahren hat die Bundesregierung durch die Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 509) geregelt.

**III. Zu § 6 Abs. 4**

Soweit tarifvertraglich die Ableistung einer Bewährungszeit Voraussetzung für die Eingruppierung bzw. Einreihung in eine höhere Vergütungs- bzw. Lohngruppe ist, muß diese Zeit ihrem Sinn entsprechend grundsätzlich voll durchlaufen werden. Deshalb kann die Zeit des Grundwehrdienstes nicht auf die Bewährungszeit angerechnet werden. Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist es, den finanziellen Nachteil, der durch die Verzögerung infolge der Nichtanrechnung der Zeit des Grundwehrdienstes auf die Bewährungszeit eintreten kann, durch eine entsprechende Zulage auszugleichen. Daraus ergibt sich, daß eine Zulage dann nicht zu zahlen ist, wenn die zeitlich hinausgeschobene Eingruppierung bzw. Einreihung in eine höhere Vergütungs- bzw. Lohngruppe auf Nichtbewährung zurückzuführen ist. Die Zeit des Grundwehrdienstes, die sich an eine Zeit der Nichtbewährung anschließt, ist daher auch nicht zu berücksichtigen.

Der Arbeitnehmer erhält die Zulage von dem Zeitpunkt an, in dem er ohne den Grundwehrdienst wegen Ablaufs der Bewährungszeit höhergruppiert worden wäre.

Aus § 6 Abs. 1 und der Entstehungsgeschichte des § 6 Abs. 4 muß dagegen geschlossen werden, daß die Zeit der Ableistung einer Wehrübung bereits nach § 6 Abs. 1 auf die Bewährungszeit anzurechnen ist.

§ 6 Abs. 4 gilt nur, wenn der Arbeitnehmer im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung bei der bisherigen Dienststelle die Arbeit

wieder aufnimmt. Nimmt er sie bei einer anderen Dienststelle, auch desselben Arbeitgebers, oder bei einem anderen Arbeitgeber auf, so gilt § 11 Abs. 1.

#### IV. Zu § 11 a

Arbeitnehmer, die zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen werden, haben nach § 11 a Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts. In diesem Fall ist nicht die Urlaubsvergütung bzw. der Urlaubslohn, sondern das Arbeitsentgelt zu zahlen, das der Arbeitnehmer ohne die Freistellung von der Arbeit erzielt hätte.

#### V. Zu § 11 b Abs. 1

Die verwaltungseigenen Prüfungen nach dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II sind keine weiterführenden Prüfungen im Sinne des § 11 b Abs. 1, weil sie nur lohnrechtlich Ersatz für die Lehrabschlußprüfung sind.

#### VI. Zu § 16 Abs. 4 und 5

Die besondere Bedeutung des § 16 Abs. 4 liegt darin, daß auch der verlängerte Grundwehrdienst, der nach § 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 und nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1961 geleistet wurde, im Rahmen des § 6 Abs. 4 berücksichtigt werden kann. Das gleiche gilt für Wehrübungen von drei Monaten, die freiwillig im Anschluß an den vollen oder verkürzten Grundwehrdienst nach § 3 Abs. 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 geleistet wurde.

#### VII. Aufhebung von Erlassen

Meine RdErl. v. 12. 7. 1957 (SMBL. NW. 5202) u. v. 17. 7. 1961 (SMBL. NW. 5202) werden aufgehoben.

— MBL. NW. 1968 S. 235.

## II.

### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

#### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. B. B e n d e l zum Regierungsdirektor beim Minister für Bundesangelegenheiten

Regierungsrat Dr. Fr. W. S t ö g e r zum Oberregierungsrat beim Minister für Bundesangelegenheiten

— MBL. NW. 1968 S. 236.

### Innenminister

#### Paß- und Ausländerwesen

##### Diebstahl von Paßvordrucken und Stempeln

Bek. d. Innenministers v. 30. 1. 1968 —  
I C 3/38.221

Beim Einbruch in das Landratsamt des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt/Main-Höchst in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember 1967 wurden folgende Dienststempel und Paßvordrucke entwendet:

#### A. Stempel

Ein großes Dienstsiegel ohne Nummer, ein kleines Dienstsiegel mit der Nummer 8 sowie Vordruckstempel für heimatlose Ausländer und Flüchtlinge.

#### B. Paßvordrucke

(s. Anlage)

Bei Vorlage von Pässen mit den aufgeführten Seriennummern bitte ich die Kriminalpolizei zu unterrichten.

#### 1. Einzelpässe

Nr. C 1481 913  
C 1481 914  
C 1481 946  
C 1481 954  
C 1481 958  
C 1482 003 — C 1482 005  
C 1482 042  
C 1482 080  
C 1482 126  
C 1482 139  
C 1482 149  
C 1482 169 — C 1482 200

#### 2. Familienpässe

Nr. C 0 299 202  
C 0 299 204  
C 0 299 207  
C 0 299 209  
C 0 299 216  
C 0 299 219 — C 0 299 224  
C 0 299 228  
C 0 299 238  
C 0 299 244 — C 0 299 246  
C 0 299 253  
C 0 299 255 — C 0 299 257  
C 0 299 262  
C 0 299 279  
C 0 299 291  
C 0 299 293  
C 0 299 301  
C 0 299 303  
C 0 299 306  
C 0 299 317  
C 0 299 333 — C 0 299 337  
C 0 299 342  
C 0 299 354  
C 0 299 356  
C 0 299 366  
C 0 299 372  
C 0 299 376  
C 0 299 381  
C 0 299 385  
C 0 299 387  
C 0 299 389  
C 0 299 391 — C 0 299 398  
C 0 299 400  
C 101 8003  
C 101 8010  
C 101 8015  
C 101 8017  
C 101 8024 — C 101 8025  
C 101 8032  
C 101 8038 — C 101 8040  
C 101 8043 — C 101 8046  
C 101 8048  
C 101 8050 — C 101 8054  
C 101 8056  
C 101 8058 — C 101 8059  
C 101 8061 — C 101 8065  
C 101 8067  
C 101 8070  
C 101 8075  
C 101 8077 — C 101 8078

Nr. C 101 8081 — C 101 8082  
 C 101 8084 — C 101 8088  
 C 101 8090  
 C 101 8092  
 C 101 8094 — C 101 8097  
 C 101 8099  
 C 101 8101 — C 101 8200

### 3. Kinderausweise

Nr. 6787 000  
 6787 002  
 6787 005  
 6787 014  
 6787 031  
 6787 037  
 6787 046  
 6787 048  
 6787 052  
 6787 066 — 6787 067  
 6787 078  
 6787 087  
 6787 091 — 6787 092  
 6787 094  
 6787 101  
 6787 105  
 6787 147  
 6787 153 — 6787 155  
 6787 158  
 6787 160 — 6787 161  
 6787 166 — 6787 167  
 6787 173 — 6787 174  
 6787 179 — 6787 180  
 6787 185  
 6787 188  
 6787 196  
 6787 198 — 6787 199  
 6787 212  
 6787 229  
 6787 234  
 6787 249 — 6787 251  
 6787 253  
 6787 261  
 6787 272  
 6787 275  
 6787 280  
 6787 287  
 6787 310  
 6787 317  
 6787 326 — 6787 327  
 6787 329  
 6787 333 — 6787 335  
 6787 341  
 6787 364  
 6787 366 — 6787 367  
 6787 371 — 6787 372  
 6787 385  
 6787 394  
 6944 801 — 6944 850  
 6944 855  
 6944 859  
 6944 861  
 6944 863  
 6944 868 — 6944 869  
 6944 871  
 6944 888 — 6944 889  
 6944 894 — 6944 899

Nr. 6944 905 — 6944 906  
 6944 910  
 6944 913  
 6944 918  
 6944 923 — 6944 924  
 6944 929 — 6944 930  
 6944 932  
 6944 935  
 6944 946  
 6944 955  
 6944 958 — 6944 960  
 6944 962  
 6944 980  
 6944 986  
 6944 991  
 6945 001 — 6945 002  
 6945 011 — 6945 013  
 6945 019  
 6945 022  
 6945 024  
 6945 036 — 6945 037  
 6945 040  
 6945 043 — 6945 044  
 6945 048 — 6945 049  
 6945 109  
 6945 114  
 6945 118  
 6945 123 — 6945 150  
 6945 153 — 6945 155  
 6945 158 — 6945 159  
 6945 161 — 6945 162  
 6945 167  
 6945 187 — 6945 188  
 6945 191  
 6945 194  
 6945 196  
 6945 201 — 6945 300  
 6786 901  
 6786 919  
 6786 921  
 6786 923 — 6786 924  
 6786 926  
 6786 934 — 6786 938  
 6786 940  
 6786 944  
 6786 948 — 6786 949  
 6786 957  
 6786 959 — 6786 963  
 6786 965 — 6786 966  
 6786 971 — 6786 973  
 6786 979  
 6786 983 — 6786 985  
 6786 990  
 6786 966 — 6786 969  
 6786 998 — 6786 999

### 4. Internationale Reiseausweise (Londoner Ausweise)

Nr. C 0 133 201 — C 0 133 208  
 C 0 133 211 — C 0 133 224  
 C 0 133 226 — C 0 133 275  
 C 0 133 277 — C 0 133 300

### 5. Fremdenpässe

Nr. 00 51 401 — 00 51 410  
 00 51 412 — 00 51 439

Nr. 00 51 441 — 00 51 450  
 00 51 452 — 00 51 453  
 00 51 455 — 00 51 459  
 00 51 466 — 00 51 467  
 00 51 470  
 00 51 472  
 00 51 475 — 00 51 500

**6. Bundespersonalausweise**

Nr. E 6 450 201 — E 6 450 300  
 E 6 453 401 — E 6 453 500  
 E 8 711 201 — E 8 711 600  
 E 8 711 801 — E 8 712 000

— MBl. NW. 1968 S. 236.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 v. 1. 2. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

|                                                                                                                                                                                             | Seite |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Allgemeine Verfügungen</b>                                                                                                                                                               |       | Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                          | 31    |
| Anderung der Preußischen Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (PrZB); hier: Vermittlung der Zwangsvollstreckung . . . . .                                                                    | 25    | Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 31    |
| Führung der Bezeichnung „Frau“ . . . . .                                                                                                                                                    | 25    | <b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 32    |
| Stellenbesetzung; hier: Änderung . . . . .                                                                                                                                                  | 26    | <b>Personalnachrichten</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 33    |
| Tarifvertrag über die Abgeltung der Überstunden auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten . . . . .                                                                           | 26    | <b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 34    |
| Strafregisterliche Behandlung der Mitteilungen von Ausreiseverboten nach § 19 des Ausländergesetzes und von Rückführungsverlangen nach Artikel III Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts . . . . . | 26    | <b>Rechtsprechung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |
| Maßnahmen zur Durchführung der Bewährungsaufsicht . . . . .                                                                                                                                 | 26    | <b>Zivilrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |       |
|                                                                                                                                                                                             |       | BGB § 1634; JWG § 48 I Satz 2, § 11; FGG § 12. — Regelt das Vormundschaftsgericht den Verkehr des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind nur jeweils für einen bestimmten Zeitraum, dann sind in jedem neuen Verfahren die für den Wohnsitz des Kindes und der Eltern zuständigen Jugendämter zu hören. OLG Hamm vom 21. Juni 1967 — 15 W 240/67 . . . . . | 36    |

— MBl. NW. 1968 S. 238.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.